

# BV/09/24-055

Beschlussvorlage

öffentlich

## Beratung und Beschlussfassung über die Entschädigung von Funktionsinhabern in der Gemeindefeuerwehr Bobitz mit den Ortsfeuerwehren Bobitz, Beidendorf und Groß Krankow

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Ordnung und Soziales	<i>Datum</i> 30.04.2024
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Bobitz (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 14.05.2024	<i>Ö / N</i> Ö
---	---	-------------------

### Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Bobitz beschließt, den Funktionsinhabern Gemeindeführer seinen Stellvertretern, den Ortswehrlührern, deren Stellvertretern, den Gerätewarten und Jugendfeuerwehrwarten , vorbehaltlich der Genehmigung durch den Nachtragshaushalt, ab dem ..... eine Aufwandsentschädigung in folgender Höhe zu zahlen

<b>Gemeindeführer</b>	250,00 €
zusätzlich je Ortsfeuerwehr	20,00 €
1. Stellv. Gemeindeführer	125,00 €
zusätzlich je Ortsfeuerwehr	10,00 €
2. stellv. Gemeindeführer	125,00 €
zusätzlich je Ortsfeuerwehr	10,00 €
<b>Ortswehrlührer Bobitz</b>	200,00 €
stellv. Ortswehrlührer Bobitz	100,00 €
Gerätewart Bobitz	100,00 €
stellv. Gerätewart	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Bobitz	125,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart	62,50 €
<b>Ortswehrlührer Beidendorf</b>	200,00 €
stellv. Ortswehrlührer Beidendorf	100,00 €
Gerätewart Beidendorf	100,00 €
stellv. Gerätewart	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Beidendorf	125,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart	62,50 €

<b>Ortswehrführer Groß Krankow</b>	200,00 €
stellv. Ortswehrführer Groß Krankow	100,00 €
Gerätewart Groß Krankow	100,00 €
stellv. Gerätewart	50,00 €
Jugendfeuerwehrwart Groß Krankow	125,00 €
stellv. Jugendfeuerwehrwart	62,50 €

### Sachverhalt

Seit dem 11. Dezember 2023 gibt es eine neue Aufwands- und Verdienstaussfallentschädigungsverordnung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg- Vorpommern

(Feuerwehrentschädigungsverordnung-FwEntschVO M-V).

Gemäß § 1 der FwEntSchVO M-V sind Aufwandsentschädigungen dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen.

Folgende Höchstgrenzen pro Monat sind festgesetzt:

Gemeindewehrführer 250,00 € zusätzlich je Ortsfeuerwehr 20,00 €, 1. und 2. Stellvertreter 125,00 € und zusätzlich je Ortsfeuerwehr 10,00 €.

Die Ortswehrführer 200,00 € und deren Stellvertreter 100,00 €.

Die Jugendwarte bis zu je 125,00 € und deren Stellvertreter die Hälfte 62,50 €.

Die Gerätewarte bis zu 100,00 € und deren Stellvertreter die Hälfte 50,00 €.

Bisher erhielt der Gemeindewehrführer 170,00 € pro Monat, der 1. und 2. stellv. Gemeindewehrführer je 85,00 € pro Monat.

Die Ortswehrführer (Bobitz, Beidendorf und Groß Krankow) erhalten bisher pro Monat 140,00 € und deren Stellvertreter je 70,00 € pro Monat.

Die Gerätewarte (Bobitz, Beidendorf und Groß Krankow) erhalten bisher pro Monat 60,00 €.

Die Jugendwarte (Bobitz, Beidendorf und Groß Krankow) erhalten bisher pro Monat 60,00 €.

Damit sind sämtliche erhöhten 154 Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwillige Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten. .

### Finanzielle Auswirkungen

Mehrbedarf 14.430,00 €

### Anlage/n

1	Verordnung (öffentlich)
---	-------------------------

**Amtliche Abkürzung:** FwEntschVO M-V  
**Ausfertigungsdatum:** 11.12.2023  
**Gültig ab:** 01.01.2024  
**Dokumenttyp:** Verordnung  
**Quelle:**



**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2023, 941  
**Gliederungs-Nr:** 2131-1-13

---

Verordnung über die Aufwands- und Verdienst-  
ausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen  
der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflicht-  
feuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern  
(Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V)  
Vom 11. Dezember 2023

*Zum 27.02.2024 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe*

**Nichtamtliches Inhaltsverzeichnis**

Titel	Gültig ab
Verordnung über die Aufwands- und Verdienstausfallentschädigung für die ehrenamtlich Tätigen der Freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren in Mecklenburg-Vorpommern (Feuerwehrentschädigungsverordnung - FwEntschVO M-V) vom 11. Dezember 2023	01.01.2024
Eingangsformel	01.01.2024
§ 1 - Grundsätzliches	01.01.2024
§ 2 - Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen	01.01.2024
§ 3 - Beginn und Ende des Anspruchs	01.01.2024
§ 4 - Bemessung der Aufwandsentschädigungen	01.01.2024
§ 5 - Personen mit besonderen Aufgaben	01.01.2024
§ 6 - Verdienstausfallentschädigung für beruflich Selbstständige	01.01.2024
§ 7 - Höhe der Verdienstausfallentschädigung	01.01.2024
§ 8 - Geltendmachung des Anspruchs	01.01.2024
§ 9 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten	01.01.2024

Aufgrund des § 32 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 24 Absatz 2 und § 13 Absatz 5 des Brand-  
schutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015  
(GVOBl. M-V S. 612), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVOBl. M-V S. 400,  
402) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

## **Grundsätzliches**

(1) Aufwandsentschädigungen sind dem in dieser Verordnung aufgeführten Personenkreis bis zur angeführten Höhe in Geld zu zahlen. Damit sind sämtliche erhöhte Aufwendungen ehrenamtlicher Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren gleich welcher Art abgegolten.

(2) Verdienstausfallentschädigung erhalten beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren durch die zuständige kommunale Körperschaft als Erstattung für einen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen sowie Aus- und Fortbildungen entstandenen Verdienstausfall.

### **§ 2**

#### **Höchstsätze der Aufwandsentschädigungen für Wehrführungen und deren Stellvertretungen**

(1) Die an die jeweiligen Wehrführungen, die ihre Tätigkeit im Ehrenbeamtenverhältnis ausüben, zu zahlende Aufwandsentschädigung darf folgende monatliche Höchstbeträge nicht überschreiten:

1.	Kreiswehrführerin oder Kreiswehrführer	1.200 Euro,
2.	Stadtwehrführerin oder Stadtwehrführer in kreisfreien Städten	400 Euro,
3.	Amtswehrführung bei Ämtern mit bis zu zehn Gemeinden	400 Euro,
	für Ämter mit mehr als zehn Gemeinden zusätzlich für jede weitere Gemeinde	20 Euro,
4.	Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsfreien Gemeinden	400 Euro,
5.	Gemeindewehrführerin oder Gemeindewehrführer in amtsangehörigen Gemeinden	250 Euro
	zusätzlich je Ortswehr	20 Euro,
6.	Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten	250 Euro,
7.	Ortswehrführerin oder Ortswehrführer in amtsfreien und amtsangehörigen Gemeinden	200 Euro.

(2) Die Stellvertretungen der in Absatz 1 Satz 1 genannten Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erhalten eine Aufwandsentschädigung, die höchstens die Hälfte der nach § 4 für diese Funktionsträgerinnen und Funktionsträger festgesetzten Aufwandsentschädigung betragen darf. Für die Dauer der

Übernahme der tatsächlichen Funktionsausführung kann die Entschädigung der regulären Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber bis zur vollen Höhe gezahlt werden.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende des Anspruchs**

(1) Der Anspruch auf Entschädigung entsteht mit Beginn des Monats, in dem die oder der Berechtigte die Funktion antritt.

(2) Ist die oder der Berechtigte länger als drei Monate an der Funktionsausübung verhindert, so ruht der Entschädigungsanspruch für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Wird die Funktion wieder aufgenommen, so gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Der Anspruch auf Entschädigung endet unmittelbar mit Monatsablauf bei Verlust der Funktion, Ausschluss oder Austritt aus der Feuerwehr.

### **§ 4**

#### **Bemessung der Aufwandsentschädigungen**

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung wird durch Beschluss der jeweiligen obersten Dienstbehörde (Gemeindevertretung, Amtsausschuss, Kreistag) bestimmt und in monatlichen Pauschalbeträgen festgesetzt. § 2 Absatz 1 Satz 1 regelt dafür Höchstsätze.

(2) Bei der Höhe der Aufwandsentschädigung soll insbesondere berücksichtigt werden:

1. die Gebietsgröße und die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches,
2. einsatztaktische Besonderheiten des Zuständigkeitsbereiches,
3. die Art und Größe der Feuerwehrabteilungen und der Feuerwehren,
4. die Anzahl der Einsatzfahrzeuge,
5. die Bereitstellung von Dienstfahrzeugen für Dienstfahrten jeglicher Art,
6. die Bereitstellung von dienstlichen Mobil- und Festnetztelefonen sowie einem Internetzugang (auch in Feuerwehrhäusern und Geschäftsstellen) und
7. die Möglichkeit der Nutzung von Geschäftsstellen und Verwaltungen für Verwaltungsarbeiten.

(3) Die jeweiligen obersten Dienstbehörden können in begründeten Ausnahmefällen, zusätzlich zu den in § 2 Absatz 1 Satz 1 genannten Beträgen, auf Antrag eine darüber hinaus gehende Entschädigung beschließen.

### **§ 5**

#### **Personen mit besonderen Aufgaben**

(1) Personen mit besonderen Aufgaben können gemäß § 24 Absatz 2 Satz 2 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V Aufwandsentschädigungen in angemessener Höhe gezahlt werden. Dazu zählen insbesondere Ausbilderinnen und Ausbilder sowie Leiterinnen und Leiter von Einsatzabteilungen. Die Regelungen des § 3 und des § 4 Absatz 1 und 2 gelten entsprechend.

(2) Für die Jugendfeuerwehrwartinnen oder Jugendfeuerwehrwarte sowie Gerätewartinnen und Gerätewarte können Aufwandsentschädigungen bis zu folgender maximalen Höhe monatlich als angemessen angesehen werden:

- |  |           |
|--|-----------|
| 1. Kreisjugendfeuerwehrwartin oder Kreisjugendfeuerwehrwart    | 400 Euro, |
| 2. Stadtjugendfeuerwehrwartin oder Stadtjugendfeuerwehrwart    | 200 Euro, |
| 3. Amtsjugendfeuerwehrwartin oder Amtsjugendfeuerwehrwart      | 250 Euro, |
| 4. Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart              | 125 Euro, |
| 5. Gerätewartin oder Gerätewart nach Feuerwehrdienstvorschrift | 100 Euro. |

Für die Stellvertretungen gilt § 2 Absatz 2 entsprechend. Für den Beginn und das Ende des Anspruchs sowie für die Bemessung der Aufwandsentschädigungen gelten die §§ 3 und 4 entsprechend.

## **§ 6**

### **Verdienstauffallentschädigung für beruflich Selbstständige**

(1) Beruflich selbstständige Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und Pflichtfeuerwehren erhalten auf Antrag für glaubhaft gemachten Verdienstauffall, der ihnen durch Ausübung des Dienstes im Sinne des § 1 Absatz 2 entstanden ist, eine Entschädigung.

(2) Verdienst, der außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit hätte erzielt werden können, bleibt außer Betracht. Eine tägliche Arbeitszeit von acht Stunden wird als regelmäßig angesehen.

(3) Anstelle der Entschädigung nach Absatz 1 können die notwendigen Kosten für eine Vertretung erstattet werden.

(4) Eine berufliche Nebentätigkeit begründet den Anspruch nach Absatz 1 nicht.

## **§ 7**

### **Höhe der Verdienstauffallentschädigung**

Die Verdienstauffallentschädigung beträgt pauschal 40 Euro für jede angefangene Stunde und höchstens 320 Euro je Tag. Wird von den Antragstellern konkret nachgewiesen, dass der Verdienstauffall diese Entschädigung übersteigt, wird als Tagessatz der dreihundertste Teil der Jahreseinkünfte bis zum Höchstbetrag von 500 Euro je Tag erstattet.

## **§ 8**

### **Geltendmachung des Anspruchs**

Die Verdienstausfallentschädigung wird nur auf Antrag bei der jeweiligen zuständigen kommunalen Körperschaft gewährt.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungsverordnung vom 28. November 2013 (GVOBl. M-V S. 667) außer Kraft.